

# ZH\_OBERGERICHT SB160341 vom 2. Dezember 2016

ZH Obergericht, 2016-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160341](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160341)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160341 du 2 décembre 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160341 del 2 dicembre 2016

## Erwägungen

### E. 1

Vorinstanzliches Urteil

#### E. 1.1

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Entgegen einer auch in der Praxis weit verbreiteten Auffassung wird der ordentliche Strafrahmen nicht automatisch erweitert, worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Strafzumessungskriterien festzusetzen wäre. Zwar ist auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darauf hingewiesen worden, das Gesetz sehe eine Strafrahmenerweiterung vor. Damit sollte aber nur ausgedrückt werden, dass der Richter infolge eines Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgrundes nicht mehr in jedem Fall an die Grenze des ordentlichen Strafrahmens gebunden ist. Der vom Gesetzgeber vorgegebene ordentliche Rahmen ermöglicht in aller Regel, für eine einzelne Tat die angemessene Strafe festzulegen. Er versetzt den Richter namentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.8.).

#### E. 1.2

Zutreffend erwogen hat die Vorinstanz denn auch, dass eine Erweiterung des Strafrahmens vorliegend nicht in Betracht fällt (Urk. 57 E. V.1.2.).

#### E. 1.3

Der vorliegend für die Drohung gemäss Art. 180 StGB massgebende Strafrahmen bemisst sich – wie seitens der Vorinstanz zutreffend festgestellt (Urk. 57 E. V.1.) – auf einen Tagessatz Geldstrafe bis drei Jahre Freiheitsstrafe.

#### E. 1.4

Ebenso wurde von der Vorinstanz richtig festgehalten (Urk. 57 E. V.1.), dass Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB mit Busse bestraft werden. Der anwendbare Strafrahmen für Übertretungen reicht gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB von Fr. 1.– bis Fr. 10'000.– Busse.

- 41 - 2. Strafzumessungsfaktoren Im Übrigen wurden seitens der Vorinstanz zu den Kriterien der Strafzumessung die nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema (BGE 136 IV 55 E. 5.4. ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Zutreffend wurde auch festgehalten, dass zwischen der Tat- und Täterkomponente

sowie der objektiven und subjektiven Tatschwere zu unterscheiden ist (s. Urk. 57 E. V.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3. Konkrete Strafzumessung 3.1. Drohung 3.1.1. Von der Vorinstanz wurde im Zusammenhang mit der Tatkomponente ausgeführt, dass hinsichtlich der objektiven Tatschwere ins Gewicht falle, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten die Privatklägerin in erhebliche Angst und Schrecken versetzte (Urk. 57 E. V.3.1.). Die Privatklägerin fürchtete, dass sie vom Balkon aus dem dritten Stock hinuntergeworfen werde, weshalb die Todesangst, von der sie mehrfach sprach, nachvollziehbar erscheint. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zusammen mit B.\_\_\_\_\_ – wobei die Tatbeiträge austauschbar waren – aggressiv vorging, das Kräfteungleichgewicht dafür sorgte, dass sich die Privatklägerin kaum wehren konnte und der Beschuldigte nicht aus freien Stücken von der Privatklägerin abliess, sondern erst nachdem C.\_\_\_\_\_ seinem Mitstreiter in den Rücken gebissen hatte und das gemeinsame Vorgehen dadurch gestoppt wurde. Vor dem Hintergrund des weiten Strafrahmens ist die objektive Tatschwere des Beschuldigten als gerade noch leicht einzustufen, wofür eine Einsatzstrafe von 270 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 9 Monaten Freiheitsstrafe angemessen erscheint. 3.1.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere wurde von der Vorinstanz zutreffend erwogen, dass sich der Beschuldigte direkten Vorsatz anzurechnen lassen habe sowie dass durch sein Verhalten die in seinen Augen respektlose Privatklägerin Angst bekommen und gefügig gemacht werden sollte (Urk. 57 E. V.3.2.). Zu

- 42 - seinen Gunsten ist in die Waagschale zu werfen, dass – sinngemäss einhergehend mit der Verteidigung (Urk. 37 S. 12; Urk. 68 S. 12) – davon auszugehen ist, dass die Privatklägerin ihn verbal beleidigte und ihn damit herausforderte, auch wenn dies seine darauf folgende Handlungsweise in keiner Weise rechtfertigt. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere angesichts dieser Umstände leicht zu reduzieren, weshalb es sich rechtfertigt, die Einsatzstrafe um 60 Tagessätze bzw. zwei Monate auf 210 Tagessätze Geldstrafe bzw. 7 Monate Freiheitsstrafe zu senken. 3.1.3. Hinsichtlich der Täterkomponente ist festzustellen, dass zu den persönlichen Verhältnissen bzw. dem Vorleben des Beschuldigten auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 57 E. V.4.2.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergab sich, dass der Beschuldigte im G.\_\_\_\_\_ über ein monatliches Renteneinkommen von € 170.– verfügt, zu dem monatliche Mieteinkünfte von € 150.– kommen. Zudem werde er durch seinen Sohn unterstützt. Ausser einem Haus im G.\_\_\_\_\_ verfüge er über kein Vermögen, habe aber einschliesslich Hypothekarschulden von € 22'000.– insgesamt € 27'000.– Schulden (s. zum Ganzen: Prot. II S. 13 f.). Der Beschuldigte verfügt über keine Vorstrafen (Urk. 16/2). In Bezug auf die Täterkomponente ist – mit der Vorinstanz (Urk. 57 E. V.4.3.) – zu bemerken, dass sich aus den persönlichen Verhältnissen bzw. dem Vorleben des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Umstände ableiten lassen. Auf die seitens der Vorinstanz gemachten Erwägungen in Bezug auf die fehlende besondere Strafempfindlichkeit sowie die mangelnde Reue und Einsicht des Beschuldigten kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 57 E. V.4.3.). Eine sich strafmindernd auswirkende Kooperation bzw. ein sich entsprechend auswirkendes Wohlverhalten des Beschuldigten liegt – entgegen der Verteidigung (Urk. 37 S. 13) – nicht vor. Sein Nachtatverhalten wirkt sich demnach insgesamt strafzumessungsneutral aus. Schliesslich vermag sich auch der von der Verteidigung geltend gemachte "offenkundige Kulturkonflikt" (Urk. 37 S. 13) nicht strafmindernd zu Gunsten des Beschuldigten auszuwirken. 3.1.4. Als Strafart für den Bereich der mittleren Kriminalität sieht das Gesetz die Geld- und die Freiheitsstrafe vor. Nach der Konzeption des Allgemeinen Teils des

- 43 - Strafgesetzbuches stellt die Geldstrafe die Hauptsanktion dar. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 134 IV 82 E. 4.1.; Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches BBl 1999 S. 2043 f.). Die Geldstrafe ist gegenüber der Freiheitsstrafe die weniger eingriffsintensive Sanktion und gilt somit als mildere Strafe (BGE 134 IV 97 E. 4.1.1.-2.). Mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat das Gericht konkret zu prüfen und auch zu begründen, weshalb im Einzelfall eine Geldstrafe unzweckmässig und stattdessen eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist, was seitens der Vorinstanz unterblieb. Die Begründungspflicht reicht nicht soweit, wie dies Art. 41 Abs. 2 StGB hinsichtlich der Ausfällung kurzer Freiheitsstrafen unter sechs Monaten verlangt. Allerdings sollten die Beweggründe des Gerichts für die eine oder andere Sanktionsform aus dem Urteil ersichtlich sein (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Februar 2010 6B\_839/2009 E. 3.4.). In casu spricht der Umstand, dass der Beschuldigte über kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt und als ... Bürger [des Staates G. \_\_\_\_\_] in seinem Heimatstaat lebt, nicht gegen die Aussprechung einer Geldstrafe, ist doch die Vollzugsprognose sowohl hinsichtlich Freiheits- wie auch Geldstrafe als zumindest ähnlich ungünstig einzustufen. Deshalb ist vorliegend auf die mildere Sanktionsart zu erkennen und eine Geldstrafe auszusprechen. Als Tagessatzhöhe erweist sich angesichts der knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (s. vorstehend E. V. 3.1.3. und dortige Verweise) eine solche von Fr. 30.– als angemessen. Auch wenn der Beschuldigte lediglich ein geringes Einkommen erzielt, ist ebenso zu berücksichtigen, dass er über ein – zumindest teilweise abbezahltes – Eigenheim, und somit über Vermögen, verfügt.

- 44 - 3.1.5. Nach Würdigung der Tat- und der Täterkomponente erweist sich eine Geldstrafe von 210 Tagessätzen à Fr. 30.– (insgesamt Fr. 6'300.–) als angemessen. 3.1.6. Der Beschuldigte befand sich ab dem 12. August 2015 bis zum 29. Januar 2016 in Haft. Es sind ihm daher 170 Tagessätze an die auszusprechende Geldstrafe anzurechnen. 3.2. Tätlichkeiten Bezüglich der Tätlichkeiten des Beschuldigten ist festzuhalten, dass insbesondere seine aggressive Vorgehensweise und weniger die daraus bei der Privatklägerin resultierenden Verletzungen im Vordergrund stehen. Insgesamt erscheint – auch unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten – eine Busse im Betrag von Fr. 400.– als angemessen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen. VI. Strafvollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzu beziehen sind.

- 45 - 2. Die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind angesichts der auszusprechenden Geldstrafe von 210 Tagessätzen gegeben (Art. 42 Abs. 1 StGB). 3. Zum Vorleben des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er nicht vorbestraft ist. Angesichts des Umstands, dass der Beschuldigte erstmals mehrere Monate in Untersuchungs- und Sicherheitshaft verbracht hat, ist aus heutiger Sicht zu erwarten, dass er aus den angeklagten Vorfällen seine Lehren gezogen hat und sich in Zukunft wohl verhalten wird. Es ist ihm daher eine günstige Prognose zu stellen und der bedingte Vollzug zu gewähren. 4. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die von der Vorinstanz ausgesprochene Probezeit von zwei Jahren (Urk. 57 E. VI.) ist nicht zu beanstanden. VII. Genugtuung 1. Seitens der Vorinstanz wurden die erforderlichen rechtlichen Ausführungen zu den Voraussetzungen für die Zusprechung von Genugtuung gemacht, weshalb vollumfänglich auf diese verwiesen werden kann (Urk. 57 E. VII.). 2. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten (wie auch B. \_\_\_\_\_ im Verfahren GG150091), der Privatklägerin eine Genugtuung in Höhe von (je) Fr. 1'000.–, zuzüglich 5% Zins ab 12. August 2015, zu bezahlen (Urk. 57 Dispositiv-Ziffer 5). 3. Seitens des Beschuldigten wird heute diesbezüglich vorgebracht, der ärztliche Bericht über die Verletzungen der Privatklägerin sei zweifelhaft (Urk. 68 S. 3 ff. und S. 11). 4. Der Vorinstanz ist beizupflichten (Urk. 57 E. VII.), dass in casu objektiv eine erhebliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte und insbesondere der psychischen und in kleinerem Ausmass auch der physischen Integrität der Privatklägerin

- 46 - vorliegt, welche Todesangst hatte. Dr. med. H. \_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie – welcher die Privatklägerin im Beurteilungszeitpunkt während rund zwei Monaten anlässlich von vier Sitzungen therapierte und sich zudem auf Angaben des Hausarztes der Privatklägerin stützte – diagnostizierte der Privatklägerin in seinem ärztlichen Bericht vom 20. Januar 2016 eine posttraumatische Belastungsstörung (Urk. 36). Weiter führte er aus, dass die psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung erst begonnen habe und eine längerdauernde Behandlung notwendig sei. Grundsätzlich sei die mittelfristige Prognose für die Privatklägerin gut und die Arbeitsfähigkeit seit dem 1. Oktober 2015 zu 100% gegeben. Psychische Leiden, welche in den letzten zehn Jahren behandelt wurden, seien keine bekannt. Nicht zu folgen ist dem Einwand der Verteidigung, dass die psychischen Belastungen nicht direkt vom Vorfall vom 12. August 2015 her stammen würden, sondern insbesondere durch die Inhaftierungen des Ehemannes und des Schwiegervaters verursacht worden seien, weshalb es am adäquaten Kausalzusammenhang zum Vorfall mangle (Prot. I S. 23). So ist aus den weiteren Ausführungen des Berichts von Dr. med. H. \_\_\_\_\_ herauszulesen, dass der Vorfall vom 12. August 2015 mindestens überwiegend kausal war für die Probleme der Privatklägerin, da er die Hauptursache für ihre Belastungen darstellt, auch wenn im Bericht ebenfalls darauf hingewiesen wird, dass seitens der Schwiegereltern ein langjähriger massiver Druck bestanden habe und die zur Zeit bestehenden Unsicherheiten – das ganze Familiensystem sei erschüttert – sich belastend auf die Privatklägerin auswirken würden. In Anbetracht der gesamten Umstände erscheint eine Genugtuung in der Höhe von (je) Fr. 1'000.– zuzüglich Zins ab dem Schadensereignis, als gerade noch angemessen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

### **E. 1.5**

Die Privatklägerin liess sich demgegenüber innert der ihr angesetzten Frist nicht vernehmen.

## **E. 1.6**

Mit Eingabe vom 14. September 2016 liess der Beschuldigte das Datenerfassungsbogenblatt einreichen (Urk. 62 u. 63).

## **E. 1.7**

Am 24. Oktober 2016 ergingen die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, die Privatklägerin und den Beschuldigten zur heutigen Berufungsverhandlung (vgl. Urk. 64).

- 6 -

## **E. 2**

Seitens der Vorinstanz wurde überdies zutreffend erwogen (Urk. 57 E. II.1.), dass in casu die erforderlichen Strafanträge vorliegen (Urk. 2). 3.1. Weiter wurde seitens der Verteidigung von B.\_\_\_\_\_ im vorinstanzlichen Verfahren vorgebracht, dass dem Sohn der Privatklägerin und des Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, anlässlich seiner staatsanwaltlichen Einvernahme vom 20. Oktober 2015 (Urk. 9/2, Fragen 30, 38 u. 42) wie auch dem Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ selbst in der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 10. November 2015 (Urk. 8/4: Frage 16) Suggestivfragen bzw. unzulässige Fragen gestellt worden seien (GG150091 Urk. 60 S. 10; Prot. GG150091 S. 26 f.), worauf der Vollständigkeit halber auch im vorliegenden Verfahren einzugehen ist.

- 7 - 3.2. In Art. 140 StPO findet sich eine Auflistung der verbotenen Beweiserhebungsmethoden, worunter Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, fallen. Art. 143 StPO schreibt vor, wie eine Einvernahme durchzuführen ist, wobei in Absatz 4 festgehalten wird, dass die einzuvernehmende Person sich zum Gegenstand der Einvernahme äussern kann und in Absatz 5 vorausgesetzt wird, dass durch klar formulierte Fragen und Vorhalte die Vollständigkeit der Aussagen und die Klärung von Widersprüchen angestrebt werden soll. Die Zulässigkeit von Suggestivfragen, die der einzuvernehmenden Person von vornherein eine bestimmte Antwort nahelegen, wird in der Strafprozessordnung nicht ausdrücklich geregelt. Suggestivfragen sind in Anbetracht des Gebots der Verfahrensfairness (Art. 3 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 140 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK), der staatlichen Objektivitätspflicht gemäss Art. 6 Abs. 2 StPO und des Grundsatzes von Treu und Glauben gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO zu vermeiden. Verboten sind sie indessen nicht, weshalb ein Spielraum für eine situationsangepasste Einvernahmetechnik bleibt. Eine verbotene Untersuchungsmethode ist mittels Stellen von Suggestivfragen in jedem Fall gegeben, wenn sie einer Täuschung im Sinne von Art. 140 StPO entsprechen. Falls dem nicht so ist, können Suggestivfragen allenfalls den Beweiswert der daraufhin gemachten Angaben in Frage stellen (GODENZI in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, STPO KOMM., 2. A., Art. 140 StPO N 12 u. Art. 143 StPO N 33 m.w.H.; SCHMID, STPO PRAXISKOMMENTAR, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, ART. 140 StPO N 5). Das Verbot von Suggestivfragen wie auch Verstösse gegen die in Art. 143 Abs. 4 und 5 StPO normierten Grundsätze sind jedenfalls als Ordnungsvorschriften ausgestaltet, weshalb Antworten trotz suggestiver bzw. unzulässiger Frageweise grundsätzlich verwertbar sind. Der Art, wie sie erlangt wurden, ist bei der Würdigung der entsprechenden Aussagen Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_89/2014 vom 1. Mai 2014, E. 1.4.5.; BSK-STPO-HÄRING, Art. 143 StPO N 36a u. 37). Zu beachten ist hierbei, dass Kinder schon aufgrund ihres Alters erhöht suggestionsanfällig sind. Bei ihnen ist besonders die

Neigung ausgeprägt, immer – auch auf "unsinnige" Fragen – Antworten geben zu wollen (MARTIN HUSSELS, Fragen der Vernehmungstechnik und -taktik

- 8 - bei der Einvernahme von Zeugen/Auskunftspersonen, Forum Poenale 2011, S. 357 f. m.w.H.). 3.3. In casu ist offensichtlich, dass anlässlich der Befragung von C.\_\_\_\_, welcher im Zeitpunkt seiner korrekt gemäss Art. 178 lit. b StPO erfolgten Einvernahme als Auskunftsperson erst knapp neunjährig war, aufgrund seines kindlichen Alters eine besonders zurückhaltende Befragungstechnik anzuwenden war, um all-fällige Beeinflussungen auszuschliessen. Allerdings tangieren die seitens der Verteidigung gerügten Fragestellungen allesamt Ordnungsvorschriften und demnach nicht die (prozessual relevante) Verwertbarkeit der Aussagen sondern – allenfalls – bloss deren (materiell relevante) Würdigung, worauf später eingegangen wird (s. hernach unter E. III.3.4.2.2.). Gleiches gilt für die Rüge der Verteidigung von B.\_\_\_\_ hinsichtlich einer unzulässigen Frage anlässlich der Schlusseinvernahme desselben (s. hernach unter E. III.3.4.3.2.).

### **E. 2.1**

Vorliegend ist von einer Tötlichkeit und nicht von mehreren Tötlichkeiten auszugehen. Eine Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Die Verursachung von Schmerzen ist nicht erforderlich (BGE 117 IV 16 f.; BGE 134 IV 191).

### **E. 2.2**

In casu ist erstellt, dass B.\_\_\_\_ die Privatklägerin an den Füssen und der Beschuldigte sie am Oberkörper gepackt und gemeinsam gewaltsam bis zur offenen Balkontür verbracht haben, wodurch die Privatklägerin die in der Anklageschrift umschriebenen Hautrötungen, Kratzverletzungen, Hautschürfungen am Oberkörper bzw. eine Hautläsion am linken Fussrücken erlitt (E. III.3.4.8.). Wie seitens der Vorinstanz zutreffend erwogen (Urk. 57 E. IV.1.1.), hat der Beschuldigte damit den objektiven Tatbestand der Tötlichkeiten erfüllt. Da es lediglich zu

- 37 - einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Privatklägerin kam, wurde die Schwelle zur einfachen Körperverletzung durch sein Handeln nicht überschritten.

### **E. 2.3**

Wie seitens der Vorinstanz zutreffend festgehalten wurde (Urk. 57 E. IV.1.2.), haben der Beschuldigte und B.\_\_\_\_ die Privatklägerin willentlich gepackt und gewaltsam zur Balkontür verbracht und dabei kleinere Verletzungen in Kauf genommen. Die unmittelbar durch B.\_\_\_\_ verursachten Einwirkungen auf den Körper der Privatklägerin waren vom Willen des Beschuldigten mindestens eventuell mitumfasst. Der Tatbestand der Tötlichkeiten ist damit auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

### **E. 2.4**

Die seitens der Verteidigung geltend gemachte Notwehrhandlung des Beschuldigten bzw. seines Mitbeschuldigten gemäss Art. 15 StGB (Urk. 37 S. 12) entbehrt gestützt auf den erstellten Sachverhalt jeglicher Grundlage. Mangels Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen hat sich der Beschuldigte demnach der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. 3. Nötigung 3.1. Gemäss Art. 181 StGB begeht eine Nötigung, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile

oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Diese Strafnorm schützt die freie Willensbildung und Willensbetätigung (BGE 129 IV 8; BGE 129 IV 264; BGE 134 IV 221). Nicht vom geschützten Rechtsgut erfasst ist dagegen die körperliche Integrität (BGE 99 IV 210). Unter Gewalt ist die physische Einwirkung auf den Körper eines Menschen zu verstehen. Ist die Nötigung eine blosser Begleiterscheinung von Tötlichkeiten oder vorsätzlicher Körperverletzung, so gehen diese Tatbestände demjenigen von Art. 181 StGB vor (DONATSCH, Strafrecht III, 9. A., Zürich 2008, S. 415; BGE 104 IV 73). Art. 126 StGB konsumiert demnach nur (aber immerhin) die Nötigung, welche unmittelbar mit dem Angriff gegen den Körper einhergeht (TRECHSEL/FINGERHUTH, in: TRECHSEL/PIETH (HRSG.), StGB Praxiskommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 181 StGB N 18).

- 38 - 3.2. In casu wurde die Privatklägerin vom Beschuldigten und B. \_\_\_\_\_ gepackt und gewaltsam gegen ihren Willen zur offenen Balkontür verbracht, was sie dulden musste. Ihre Willensfreiheit wurde deshalb durch die Gewaltanwendung des Beschuldigten und B. \_\_\_\_\_ klarerweise tangiert. Allerdings geht die Nötigungshandlung vorliegend nicht über die erstellten Tötlichkeiten hinaus, weshalb erstere von letzteren konsumiert wird. Deshalb kann vorliegend offen bleiben, ob der Beschuldigte nebst den Tötlichkeiten auch den Tatbestand der Nötigung erfüllt hat. Im Übrigen ist – mit der Vorinstanz (Urk. 57 E. IV.2.2.) – darauf zu verweisen, dass die in Frage stehende gegen den Willen der Privatklägerin erfolgte Gewaltanwendung überdies in einer Handlungseinheit mit der – nachfolgend zu prüfenden – Drohungshandlung steht. 4. Drohung

#### **E. 4**

Auf die Stellung von Beweisanträgen wurde seitens der Parteien verzichtet (Prot. II S. 6 und S. 25). Eine vom Amtes wegen vorzunehmende erneute Beweisabnahme gestützt auf Art. 389 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 343 Abs. 3 StPO ist in vorliegender Konstellation ausserdem nicht erforderlich. So liegt in casu insbesondere keine klassische "Aussage gegen Aussage"-Situation vor, welche die unmittelbare Kenntnis eines der Beweismittel für die Urteilsfällung notwendig erscheinen lassen würde (s. hierzu folgende Urteile des Bundesgerichts: 6B\_620/2014 vom 25. September 2014, E. 1.4.2. m.w.H., sowie 6B\_98/2014 E. 3.8. vom 30. September 2014).

#### **E. 4.1**

Den Tatbestand der Drohung erfüllt, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt (Art. 180 Abs. 1 StGB). Der Begriff der Drohung bezieht sich auf das in Aussicht Stellen eines künftigen schweren Übels bzw. Nachteils, dessen Verwirklichung vom Willen des Drohenden abhängig ist (BGE 81 IV 106; BGE 99 IV 215; BGE 106 IV 128; TRECHSEL/FINGERHUTH, a.a.O., Art. 180 StGB N 1 f). Unter einer Drohung ist nicht nur eine blosser ausdrückliche Erklärung des Drohenden zu verstehen, sondern jegliches Verhalten, durch welches das Opfer vom Drohenden bewusst in Schrecken und Angst versetzt wird. Das in Aussicht gestellte Übel kann auf irgendeine Weise angekündigt werden, so durch Wort, Schrift, Gesten oder konkludentes Verhalten. Der Tatbestand ist vollendet, wenn das Opfer in seinem Sicherheitsgefühl tatsächlich schwer beeinträchtigt bzw. "in Schrecken oder Angst versetzt" wird. Das Opfer muss die Verwirklichung des angedrohten Übels befürchten, was bedeutet, dass es die Zufügung für möglich hält oder tatsächlich damit rechnet, und andererseits, dass der ange drohte Nachteil von solcher Schwere ist, dass er Schrecken und Angst auszulösen vermag (BSK STGB

II-DELNON/RÜDY, Art. 180 StGB N 14, 24 u. 31). Die Äusserung, das Gegenüber töten zu wollen, stellt einen schweren Nachteil dar (BGer 6B\_765/2010 vom 28. Februar 2011).

- 39 -

#### **E. 4.2**

In casu ist erstellt, dass die Privatklägerin vom Beschuldigten und B.\_\_\_\_\_ am Oberkörper und an den Füssen gepackt gegen ihren Willen gewaltsam zur offenen Balkontüre verbracht wurde und dadurch in Angst geriet, weil sie befürchtete, dass sie vom Balkon hinunter geworfen werden sollte (s. vorstehend E. III.3.4.5.5.). Diese Handlungsweise des Beschuldigten war denn auch ohne Weiteres geeignet, diese Angst bei der Privatklägerin zu verursachen, auch wenn es zu keiner ausdrücklichen, sondern nur einer konkludenten Drohung kam. Wie bereits ausgeführt (E. III.3.4.5.5.), sind diesbezüglich auch die Dynamik des Handlungsgeschehens, die Aufgebrachtheit des Beschuldigten bzw. seines Mitstreiters und das Kräfteungleichgewicht zwischen den Kontrahenten von Bedeutung, welche – nebst den entsprechenden Aussagen der Privatklägerin – dazu führen, dass die Angst der Privatklägerin real erscheint. Mit der Vorinstanz ist festzustellen (Urk. 57 E. IV.3.1.), dass es nur darauf ankommt, dass die Privatklägerin zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich Angst hatte, vom Balkon hinuntergeworfen zu werden, unabhängig davon, ob diese Angst effektiv berechtigt gewesen ist. Der objektive Tatbestand der Drohung ist durch das Verhalten des Beschuldigten damit erfüllt worden.

#### **E. 4.3**

Der Vorinstanz ist ferner darin beizupflichten (Urk. 57 E. IV.3.2.), dass in casu davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte und B.\_\_\_\_\_ die Privatklägerin gefügig machen wollten und ihr durch Angsteinflössen Respekt beibringen bzw. demonstrieren wollten, dass sie ihren Schwiegervater mit Respekt zu behandeln habe. Der Beschuldigte handelte demzufolge mit direktem Vorsatz. Der subjektive Tatbestand ist somit ebenfalls als erfüllt zu erachten.

#### **E. 4.4**

Mangels Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen macht sich der Beschuldigte folglich der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig.

#### **E. 5**

Ergebnis Der Beschuldigte machte sich demzufolge der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB und der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig.

- 40 - V. Sanktion 1. Strafrahmen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.